

Franckesche Stiftungen zu Halle

Wir Friderich/ von Gottes Gnaden/ König in Preußen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ... Entbiethen ...

Friedrich < I., Preußen, König>
[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1712?]

VD18 13128639

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Daniel Grand (1988) (1988) 1988 (



Ar Friderich/von Potfes Inaden/ Adonig in Arenßen/Marggraf zu Aran-

denburg/ des Meil. Romischen Meichs Erg. Sammerer und Shurstuft/ Souverainer Printz von Oranien/ Neuscharel und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Julich/Ber. ge, Stettin/Pommern/der Caffuben und Wenden/zu Medlenburg/auch in Schlesien/zu Eroffen Berkog/Burggraf zu Rurnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Ragenburg und Moers / Graf zu Doben. zollern/ Ruppin/ der March Ravensberg/ Hohenstein/ Tedlenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bubren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Bligingen / Berr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Butow / Arlan und Breda / 2c. Entbiethen Unferm Dohm Capitul Pralaten Brafen / Fren Berren denen von der Ritter. Schafft / Daupt- und Ambt Leuten / Magistraten in denen Stadten und Bleden / auch fonft allen und jeden Unsern Bedienten und Unterthanen in Unferm Berkogthum Magdeburg und Graffichafft Mangfeld Magdeburgifcher Sobeit Unfere Gnade und Gruß / und fügen Denenfelben hiermit zu wiffen / welchergeftalt Bir nicht ohne fonderbahren Mis. fallen wahrgenommen / deßhalb auch schon verschiedentlich Klage geführet worden / daß die Johannis und Marien. Feste in Unserm Berhogthum Magdeburg / in Sauss Fres und Rusiggangs, Tage degeneriren / Wir aber nicht geftatten wollen / daß dergleichen Lage / ob fie gleich von der Antiquitat mehr aus Unwiffenheit und Aberglauben / als wahrer Bottfeeligkeit angeordnet worden / in Uppigkeit sugebracht / und die Unterthanen von ihrer ordentlichen Arz beit abgehalten werden; Daß Bir dannenbero aus Landes, waterlicher Borforge/ und nachdem Bir guforderft einis ger bewehrten Evangelisch Lutherischen Theologorum ohnmaßgebige Gedanden darüber einhohlen laffen welche dafür balten / daß felbige mit guten Sug eingestellet werden tonnen / allergnadigft refolviret / daß in Unserin Derkogthum Magdeburg und Graffichafft Mangfeld Magdeburgischer Dobeit / wie in allen andern Unfern Provinzen/ sothane Refte / auff den nechstvorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag / wann felbige an andern Zagen einfallen / verleget werden follen ; Bu welchem Ende Bir dann Unferer Magdeburgifchen Regierung allergnadigft anbefehlen / diefe Unfere allergnadigfte Willens Meinung ins Werd ju richten, und deßhalben gehöriger Orten gebubrende Verfebung Uhrkundlich unter Unferm Koniglichen Infiegel und zu thun. Wornach fich ein jeder gebührend zu achten. eigenhandigen Unterschrifft. Geben Postdam den 11. Man 1712.



Friderich.





